

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Antragsnummer (wird von der SAB ausgefüllt)

Anlage 4.7 zum Antrag auf Gewährung
einer Zuwendung nach der RL Klima/2014
Sonstige technische Anlagen (Ziffer B.IV.7 RL)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Antragsteller

Name der Gebiets- bzw. Verbandskörperschaft

bzw. **Unternehmen | Firma** (ggf. lt. Handelsregister)

bzw. **Name der Organisation | Religionsgemeinschaft**

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

1.2 Angaben zum Durchführungsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Das Vorhaben wird in einer Schule durchgeführt:
 nein **ja**, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden

Das Vorhaben wird in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung durchgeführt:
 nein **ja**, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden, sofern das beantragte Vorhaben nach der RL Energie/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr förderfähig ist

2. Maßnahmebeschreibung

2.1 Beantragt wird eine Förderung für eine technische Anlage zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Minderung von klimaschädlichen Gasen.

Durch die Maßnahme wird gegenüber dem Ausgangszustand eine

Primärenergieeinsparung von mind. 15 % (prozessbezogen) erreicht.

Minderung des Ausstoßes von Treibhausgasen (CO₂-Äquivalent) um mind. 20 % erreicht.

Primärenergieeinsparung von mind. 5 % (gesamte Anlage/ Objekt) erreicht.

Kurze Beschreibung des Vorhabens (ggf. als Anlage)

Das Vorhaben ist nach Programmteil B.IV. Nr. 1 - 6 RL Klima/2014 Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Anlagen und infrastrukturellen Einrichtungen förderfähig:

nein **ja**, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden

Der Antragsteller hat einen Vergütungsanspruch nach dem EEG:

nein **ja**, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden

2.2 Angaben zur Kohlendioxid-Minderung

	Angaben in Tonne/Jahr
Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand	<input type="text"/>
Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand	<input type="text"/>
angestrebte Verringerung der Kohlendioxid-Emission im Sollzustand	<input type="text"/>

Hinweis:

Die Verringerung der Kohlendioxid-Emission berechnet sich aus der Differenz der Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand und der Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand. Dazu sind die in SAENA-Vordruck SAE_202 angegebenen Emissionsfaktoren für den Endenergieverbrauch anzuwenden. Sofern zur CO₂-Äquivalentberechnung weitere Faktoren erforderlich sind, sind diese durch den Antragsteller anzugeben. Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und einzureichen.

2.3 Ergänzende Angaben zu beihilferechtlicher Grundlage der beantragten Förderung

Der Antragsteller beantragt die Förderung als bzw. auf Grundlage:

beihilfefreie Zuwendung

De-minimis-Beihilfen

sonstiger Regelung
(insbes. Art. 38 AGVO, Dawi De-minimis-Beihilfe)

Name der Regelung
<input type="text"/>

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der SAB empfohlen.

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

- Kostenberechnung für das Vorhaben nach DIN 276 mit verifizierbaren Mengen- und Preisansätzen mit dem Vordruck der SAENA SAE_203
- Kostenangebote der Hauptkomponenten (sofern vorhanden)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand der Kapitalwertmethode gemäß VDI-Richtlinie 6025 mit dem Vordruck der SAENA SAE_204
- Berechnung der jährlichen Kohlendioxid-Emission mit dem Vordruck der SAENA SAE_202 bzw. unter Berücksichtigung weiterer Faktoren (CO₂-Äquivalent)
- Datenblätter der zur Förderung beantragten technischen Anlagen

Sofern eine Förderung als De-Minimis-Beihilfen beantragt wird:

- De-Minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 60381)

Sofern Förderung als Umweltschutzbeihilfe gem. Art. 36 ff AGVO beantragt wird:

- Kostenberechnung für Referenzmaßnahme

Sofern eine Förderung als DAWI-De-Minimis-Beihilfen beantragt wird:

- DAWI-De-Minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 69083)

Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen. Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben
Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Der Antragsteller hält die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Der Antragsteller erklärt, die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

4.4 Der Antragsteller erklärt, dass für das zur Förderung beantragte Vorhaben keine anderweitige Förderung (u. a. nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB; Förderprogramm der KfW) beantragt bzw. gewährt wird/wurde und im Fall der Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 auch zukünftig keine andere Förderung beantragt wird.

4.5 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem Antragsteller ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 1 und 2 getätigten Angaben einschließlich in Ziffer 3 genannten Anlagen und die Erklärungen in den Ziffern 4.1 bis 4.4 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist dem Antragsteller bekannt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind. Nach § 3 SubvG sind dem Antragsteller die bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.IV.7 Sonstige technische Anlagen

Gefördert werden Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Anlagen und infrastrukturellen Einrichtungen, hier: Sonstige technische Anlagen zur Steigerung

der Energieeffizienz oder zur Minderung von klimaschädlichen Gasen.

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1 Ausgaben

Förderfähig sind die in Teil E, Ziffer II.3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben, sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Teil E, Ziffer II.4 RL Klima/2014 fallen.

Für die Vorhaben können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind.
- Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent der förderfähigen Sachausgaben
- Sachverständigenleistungen, soweit diese zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unerlässlich sind (z.B. für notwendige vorbereitende Untersuchungen)

zu 4.2 Finanzierung

Die Zuwendung berechnet sich auf Basis der CO₂-Minderung im angestrebten Sollzustand (Planwert) gegenüber dem Ausgangszustand bzw. einem Referenzzustand. Die jährliche CO₂-Minderung ist in der Anlage 4.7 zum Antrag anzugeben. Die zur Berechnung notwendigen Angaben sowie die mit Antragstellung einzureichenden Unterlagen sind dort genannt.

- Beantragte Zuwendung
Die Zuwendungshöhe wird aus einem Betrag von 500 € pro Tonne CO₂-Minderung pro Jahr multipliziert mit dem

für diesen Vorhabensteil geltenden Faktor 1 wie folgt berechnet:

jährliche CO₂-Minderung in t * 500 EUR/t * 1

Setzen Anlagen bereits Biomasse zur Wärmegewinnung ein, erfolgt die oben genannte Berechnung der Zuwendungshöhe mit dem Faktor 5.

Eine Zuwendung kann jedoch maximal in Höhe von 60 % der förderfähigen Ausgaben in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften gewährt werden.

Im Rahmen der RL Klima/2014 nicht förderfähig sind:

- Vorhaben nach Teil V.4 Kommunalrichtlinie (nachhaltige Mobilität)
- Vorhaben nach Teil VI. Kommunalrichtlinie
- Sanierung von Außenbeleuchtungen
- Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung
- sonstige Pumpen und Verdichter (Heizung/Warmwasser)
- dezentrale Warmwasserbereitung (Ersatz ineffizienter Anlagen)
- Nachrüstung von Wärmerückgewinnungen aus Grauwasser

Projekte die eine Zuwendungshöhe von 3.000 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 4.7 zum Mantelantrag (Sonstige technische Anlagen)

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung:

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben und gehen Sie auf nachfolgend genannte Punkte ein:

Die Maßnahmebeschreibung muss alle notwendigen Angaben zum Prozess und zum Nachweis der Energieeinsparung bzw. der Minderung von klimaschädlichen Gasen (incl. Berechnungswege, nachvollziehbare Auslegungsunterlagen, z. B. Berechnung der Betriebspunkte, Pumpenauslegung, Maschinenlaufzeiten) haben.

Eine Förderung setzt u. a. voraus, dass die definierten Energieeinsparungen bzw. die Minderung von klimaschädlichen Gasen mindestens erfüllt werden.

Es sind mind. 15 % Primärenergieeinsparung auf die im einzelnen Prozess aufgewandte Energie oder 5 % Primärenergieeinsparung auf die gesamte in der Anlage/ im Objekt angewandte Energie bzw. eine Minderung des Ausstoßes von Treibhausgasen (in CO₂-Äquivalenten) um mind. 20 % nachzuweisen.

Primärenergie ist diejenige Energie, die noch keiner Umwandlung unterzogen wurde. Sie wird von Primärenergieträgern (Erdgas, Mineralöl, Kohle, Sonne, Wind, Wasser, Biomasse) bereitgestellt.

Eine Förderung nach der RL Klima/2014 darf nicht kumulativ zu einer anderen Förderung (bspw. Förderprogramm der KfW; Kommunalrichtlinie des BMUB) erfolgen. Eine anderweitige Förderung des Vorhabens schließt die Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 mithin aus.